

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Abschluss eines Vertrages mit der Peter und Irene Ludwig Stiftung und der Stadt Köln
betreffend das Museum Ludwig**

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Kunst und Kultur	05.12.2017
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	11.12.2017
Rat	19.12.2017

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Vertragsabschluss mit der Peter und Irene Ludwig Stiftung betreffend die Dauerleihgaben an das Museum Ludwig und die finanzielle Unterstützung dieses Museums auf der Grundlage des anliegenden Vertragsentwurfs (Anlage 1) zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Anlass

Die Peter und Irene Ludwig Stiftung als Rechtsnachfolgerin der verstorbenen Eheleute Peter und Irene Ludwig erwünscht den Abschluss eines ergänzenden Vertrages zu den bestehenden Schenkungs- und Dauerleihverträgen betreffend das Museum Ludwig. Im Wesentlichen sollen Maßgaben hinsichtlich der an das Museum gegebenen Dauerleihgaben und Regelungen zu den Finanzaufwendungen der Stiftung an das Museum und die Gegenleistungen der Stadt präzisiert werden.

Im Hause befinden sich neben den umfangreichen über die letzten Jahrzehnte an das Museum gegebenen Schenkungen der Eheleute Ludwig auch 486 gleichermaßen bedeutende Dauerleihgaben. Des Weiteren gewährt die Stiftung einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500.000 € für Kunstankäufe und 125.000 € für Projekte des Museums. Letztere werden vom Museum hauptsächlich für Sonderausstellungen verwendet.

Die Peter und Irene Ludwig Stiftung sieht ihre Hauptaufgabe „in der konsequenten Fortsetzung des internationalen Engagements im Sinne des Ehepaares Ludwig. Im Sinne der Stiftungsgründer ist es Aufgabe der Stiftungsorgane, die Peter und Irene Ludwig Stiftung analog der Aktivitäten des Ehepaares Ludwig in die Zukunft zu führen. Dabei soll sie frei sein, sich dem Wandel anzupassen. Die Peter und Irene Ludwig Stiftung ist nicht gegründet worden, um die Sammlung Ludwig als Monument zu erhalten, sondern um im Geiste der Stiftungsgründer Aktivitäten zu entfalten, die in die Zeit hineinwirken“.

Eine detaillierte Darstellung nebst Erläuterung der wichtigsten Regelungen des Vertrages erfolgt in den weiteren Ausführungen dieser Ratsvorlage.

Zunächst zum Wirken der Eheleute Peter und Irene Ludwig.

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Ludwig, verstorben 1996, Ehrenbürger der Stadt Köln seit 1975, und seine Ehefrau Prof. Dr. h.c. mult. Irene Ludwig, verstorben 2010, Ehrenbürgerin der Stadt Köln seit 1995, galten bereits zu ihren Lebzeiten als Deutschlands bedeutendstes Kunstsammler-Paar. Insbesondere für das Museum Ludwig schenkten die Eheleute der Stadt Köln eine Vielzahl hochbedeutender Werke moderner Kunst, die wesentlich geholfen haben, das Museum Ludwig zu einem Haus von anerkanntem Weltrang zu entwickeln.

Die wichtigsten Schenkungen der Eheleute Ludwig:

1976 Schenkung von rd. 250 hochbedeutenden Arbeiten moderner und zeitgenössischer Kunst, darunter insbesondere Arbeiten der US-amerikanischen Pop Art sowie zahlreiche Grafiken. Die Schenkung wurde mit Eröffnung des heutigen Museumsbaus 1986 wirksam.

1983 Richtfest Museumsneubau - Schenkung einer umfangreichen und weitgespannten Sammlung „Altamerika - Präkolumbianische Kunst“. Die Objekte wurden dem Rautenstrauch-Joest-Museum zugewiesen.

1986 Schenkung des Gemäldes von Fernand Léger „Die Taucher“.

1990 Schenkung des Gemäldes von Salvador Dalí „Der Bahnhof von Perpignan“.

1994 Dauerleihgabe mit Schenkungsversprechung eines Konvoluts von Pablo Picasso-Arbeiten mit 53 Kunstwerken, 15 Original-Druckstöcken und insgesamt 681 graphischen Arbeiten.

1994 Weitere Schenkung von 82 hochrangigen Werkspositionen zeitgenössischer Kunst.

2001 Schenkung der vormaligen Dauerleihgabe eines Konvoluts von Pablo Picasso-Arbeiten mit nunmehr 56 Kunstwerken, 15 Original-Druckstöcken und insgesamt 681 graphischen Arbeiten.

2010 Vermächtnis Irene Ludwig. Eigentumsübertragung von 473 Werken russischer bzw. sowjetischer Avantgarde aus der Sammlung Ludwig (vormalig Dauerleihgabe) sowie weiterer 25 Werke von der Klassischen Moderne bis zur Popart (u.a. Klee, Braque, Léger, Matisse, Johns, Lichtenstein).

Die umfangreichen Schenkungen der Eheleute Ludwig gaben den Anlaß zur Gründung des Museum Ludwig. Der wichtigste dieser Verträge ist der 1976 abgeschlossene Schenkungsvertrag, der die Herausbildung des Museum Ludwig aus dem damaligen Wallraf-Richartz-Museum beinhaltete und zur Errichtung des heutigen im Jahre 1986 eröffneten Museumsbaus führte. Der im Jahre 1994 abgeschlossene Vertrag zur Dauerleihgabe mit Schenkungsversprechen des großen Konvoluts von Picasso-Arbeiten führte zur Errichtung des 2001 eröffneten Neubaus des Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud und mithin zur räumlichen Trennung der beiden Museen.

Die heute noch im Museum Ludwig befindlichen 483 Dauerleihgaben, auf die sich das Vertragswerk hauptsächlich bezieht, bereichern die Schausammlung des Museums mit bedeutenden Werken, darunter beispielsweise Andy Warhol: White Brillo Boxes, James Rosenquist: Star Thief und Jackson Pollock: Unformed Figure

Zum beabsichtigten Vertragswerk:

Der Vertrag ist in die Abschnitte A. – E. gegliedert und enthält 18 Paragraphen. Die wichtigsten Regelungen werden im Folgenden näher erläutert.

Abschnitt A

Der Vertragsentwurf bezieht sich auf die im Museum befindlichen Dauerleihgaben im Eigentum der Peter und Irene Ludwig Stiftung und ergänzt die auf dieses Leihverhältnis bezogenen Verträge.

Abschnitt B., Leihgaben

Die Maßgaben der §§ 1 bis 11 dieses Abschnitts regeln die Verpflichtungen des Museums im Umgang mit den Leihgaben. Die ausgesprochenen Maßgaben entsprechen der allgemeinen Praxis in der Museumsarbeit, wobei Leihgeber selbstverständlich die Bedingungen des Umgangs mit den Leihgaben bestimmen und das jeweilige Museum Leihgaben dann annimmt, wenn diese Bedingungen mit angemessenem Aufwand erfüllt werden können. Dies ist der Fall, da diese Bedingungen dem Umgang des Museums mit den museumseigenen Beständen entsprechen.

§ 1

Dem Vertrag soll die Auflistung der derzeit 486 Leihgaben beigefügt werden. Diese Liste wird derzeit im Abgleich mit der Stiftung erstellt und soll bis zum Vertragsabschluss vorliegen. Aus diesem Grunde kann diese Liste noch nicht dem als Anlage 2 beigefügten Vertragsentwurf beigelegt werden.

§ 2

Legt die konservatorische Betreuung und den Umgang im Objekthandling wie auch die Versicherung der Objekte fest. Die Bestimmungen entsprechen der geübten Praxis im Museum Ludwig wie auch in allen anderen städtischen Museen. Auch Dauerleihgaben sind über den bestehenden Generalversicherungsvertrag der Museen abgesichert. Dass die Stiftung über etwaige konservatorische Maßnahmen um Zustimmung gebeten wird, ist selbstverständlich.

§ 3

Beschreibt die Wirkungen des Kulturgutschutzgesetzes und entspricht dieser Gesetzeslage.

§ 4

Umgang des Museums mit den Leihgaben der Stiftung (zu behandeln wie eigene Bestände) und Behandlung von Ausleihen an Dritte (i.d.R für Sonderausstellungen).

§§ 5 und 6

Umgang mit Verlusten und Beschädigungen. Auch diese Klauseln entsprechen der allgemeinen Praxis bei der Annahme von Leihgaben durch die Museen.

Die Kosten der Restaurierung im Schadensfall trägt die Stadt Köln im Rahmen der bestehenden Versicherungsbedingungen. Etwaige Schädigungen unterliegen dem Versicherungsschutz. Erlangte Versicherungsleistungen für Wertminderungen sind ungeschmälert an die Stiftung weiterzuleiten. Dies gilt auch für Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen Dritter.

§ 7

Der Dauerleihvertrag wird bis zum 31.12.2020 abgeschlossen. Verlängerungen über diesen Termin hinaus sind dann neu zu verhandeln.

Abschnitt C., Bezeichnungen

§§ 9 - 11

Die Stiftung schreibt die Bezeichnung der Werke (zweisprachig) vor. Die gilt auch für die mit Mitteln der Peter und Irene Ludwig Stiftung für das Museum Ludwig erworbenen Kunstwerke (§ 11). Die über diese Regelungen beschriebenen Bezeichnungen sind angemessen und in der Praxis verwendbar.

Abschnitt D., Finanzzuwendungen

Im Abschnitt D, §§ 12 – 15, werden von der Stiftung Festlegungen seitens der Stadt Köln zu gewährender Gegenleistungen getroffen.

§§ 12 und 15

Die Ludwig Stiftung gewährt bereits seit einigen Jahren jährlich 500.000 € für Ankäufe und 125.000 € für Projekte des Museums. Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die Ludwig Stiftung, diese Zuschüsse bis einschließlich 2020 zu gewähren. Diese Verpflichtung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Stadt Köln jeweils pro Jahr Mittel in derselben Höhe von 500.000 € für Ankäufe und Mittel in Höhe von mindestens 255.000 € für Ausstellungen für das Museum Ludwig zur Verfügung stellt. Die Gewährung dieser Finanzzuwendungen wird zugleich unter die auflösende Bedingung der Einhaltung der Zusicherungen der Stadt gemäß § 15 gestellt.

Die finanziellen Gegenleistungen der Stadt sind bereits im Haushalt 2018 etatisiert. Die investiven Ankaufsmittel sind im Teilplan 0401 – Museum Ludwig - in gleicher Höhe veranschlagt und in der Finanzplanung bis zum Jahr 2020 berücksichtigt sowie im zugehörigen Haushaltsvermerk entsprechend benannt. Der Haushaltsvermerk bezieht sich allerdings auf die Haushaltsjahre bis 2019 und wäre entsprechend zunächst bis 2020 fortzuschreiben. Die konsumtiven Mittel für Ausstellungen in Höhe von 255.000 € p.a. sind im gleichen Teilplan veranschlagt und wurden ebenfalls in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2020 berücksichtigt. Diese Mittel wurden bei Einstellung des derzeitigen Direktors arbeitsvertraglich vereinbart wie auch schon in den Arbeitsverträgen der beiden vormaligen Direktoren.

Eine Option, für die Zeit ab 2021 eine neue Vereinbarung zu treffen, ist in § 12 benannt.

In § 15 werden weitere Verpflichtungen der Stadt im Gegenzug zu den Förderungen der Ludwig Stiftung benannt. Diese sind gemäß den Absätzen 1 und 3

- Sicherung und Sicherheit für alle derzeitigen Stellen im Museum Ludwig einschließlich der Kuratorenstellen (Abs. 1)

Diese Regelung bewirkt die Festschreibung des derzeit gültigen Stellenplans. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der Stadt keine Absicht besteht, die Personalausstattung des Museums zu verringern, kann aus Sicht der Verwaltung diese Verpflichtung, zumal diese zunächst bis einschließlich 2020 befristet ist, eingegangen werden. Sollte die Stadt zwischenzeitlich in eine haushaltmäßige Problemlage geraten, entfielen die Zuwendungen der Ludwig Stiftung, die gem. § 12 unter auflösende bzw. aufschiebende Bedingung gestellt sind.

- Keine Kürzung des Ausstellungs- und des Ankaufsetats der Stadt Köln für das Museum Ludwig für die Dauer der Finanzzuwendungen der Ludwig Stiftung (Abs. 3)

Diese Regelung wiederholt die Ausführungen zu § 12 und schließt mit dem Begriff „Dauer der Finanzzuwendung“ die Fortschreibung der Verpflichtung ein. Für diese wäre nach § 12, Absatz 2, eine neue Vereinbarung zu treffen.

Der Regelungsumfang des § 15, Absätze 2, 4 und 5 bezieht sich auf Mitwirkungsrechte der Ludwig Stiftung. Diese wurden sinngemäß bereits im Schenkungsvertrag aus 1976 vereinbart und nach Ableben von Irene Ludwig per Ratsbeschluss vom 15.05.2012 auf die Ludwig Stiftung übertragen.

§ 13 räumt dem Museum die Entscheidungsfreiheit zur Verwendung der Finanzzuwendung für Ankäufe ein. Dies gilt auch für die Projektmittel. Der letzten Absatz dieses Paragraphen schließt die Verwendung der Finanzzuwendungen der Ludwig Stiftung für die Deckung von Personalkosten, die Restaurierung von Kunstwerken oder für allgemeine Verwaltungskosten des Museum Ludwig aus. Eine solche Regelung ist für Finanzzuwendungen von Stiftungen üblich und wird selbstverständlich eingehalten.

§ 14 schreibt die Anbringung des Logos auf Drucksachen, Werbemitteln vor. Auch eine solche Regelung entspricht der üblichen Praxis, insbesondere bei derart großzügigen Förderungen.

Abschnitt E., Sonstiges, § 16

Die Verpflichtung, einen Raum im Museumsgebäude für die Eheleute Ludwig bereitzuhalten, entstammt dem Schenkungsvertrag aus 1976. Der Wortlaut dieses Vertrages bindet dieses Nutzungsrecht ausdrücklich an die Eheleute Ludwig. Mit Abschluss des vorliegenden Vertrages wird dieses Recht für die Geltungsdauer des hier behandelten Vertrages nun auch auf die Peter und Irene Ludwig Stiftung übertragen. Die Stiftung ist nach dem Wortlaut dieses Paragraphen bereit, dem Museum „für begrenzte Zeit“ den Raum nach Abstimmung zur Verfügung zu stellen. Die Formulierung „begrenzte Zeit“ soll dabei sicherstellen, dass die Vereinbarung zur etwaigen Nutzung durch das Museum jeweils der Absprache mit der Stiftung bedarf.

Begründung der Dringlichkeit

Es liegt im eindeutigen Interesse der Stadt Köln, das überaus großzügige mäzenatische Wirken und die Verdienste ihrer Ehrenbürger Peter Ludwig und Irene Ludwig zu Gunsten der Stadt Köln weiterhin zu würdigen. Dieses Wirken wird durch die Peter und Irene Ludwig Stiftung fortgesetzt, welche Irene Ludwig beerbt hat.

In Würdigung der Verbundenheit der Peter und Irene Ludwig Stiftung mit dem Museum Ludwig und der Stadt Köln auch für die Zukunft und angesichts der fortgesetzten finanziellen Förderung des Museum Ludwig, empfiehlt die Verwaltung, das vorliegende Vertragswerk abzuschließen und bittet den Rat um Zustimmung.

Begründung der Dringlichkeit

Der Vertragsentwurf wurde in einem längeren Abstimmungsprozess mit der Peter und Irene Ludwig Stiftung ausgearbeitet. Die anliegende Schlussversion liegt erst seit wenigen Tagen vor. Da die Stif-

tung den Vertragsabschluss noch in 2017 wünscht, ist das Votum des Rates zur Sitzung am 19.12.2017 unabdingbar. Daher werden die Ausschüsse Kunst und Kultur und Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales trotz bereits eingetretener Verfristung um Beratung der Vorlage gebeten.

Anlage: Vertragsentwurf